

B e s c h l u ß

In der Baulandsache

betr. die Enteignung von Teilflächen aus dem Anwesen
Nr. [REDACTED] H[REDACTED]straße in F[REDACTED] u.a.

Beteiligte:

1. Sofie S c h [REDACTED],
Rudolf S c h [REDACTED],
Marie G n [REDACTED] Wwe.,
Luise W [REDACTED] geb. Gn [REDACTED],
Elsa J [REDACTED] geb. Gn [REDACTED],
sämtlich in F[REDACTED],

Enteignete, Antragsteller
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

2. G [REDACTED] F r [REDACTED], v [REDACTED] d [REDACTED]
d [REDACTED] B [REDACTED],

Enteignungsbehörde,
Enteignungsbegünstigte,
Antragsgegnerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

3. Ge [REDACTED] F [REDACTED],
e [REDACTED] Gen [REDACTED] m [REDACTED] b [REDACTED]
Ha [REDACTED], v [REDACTED] d [REDACTED] d [REDACTED] V [REDACTED],

Grundschuldgläubigerin,

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Hußla, Gähtgens und Dr. Reinhardt am 11. Oktober 1963 beschlossen:

Die Revision der Antragsteller gegen das Urteil des Senats für Baulandsachen des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 13. April 1962, an Verkündungs Statt zugestellt am 5. Mai 1962, wird verworfen.

Die Antragsteller haben die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

G r ü n d e:

In einer Baulandsache findet grundsätzlich eine wie hier nicht zugelassene Revision zum Bundesgerichtshof nur statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 6 000 DM übersteigt (Beschuß vom 5. November 1962 in NJW 1962, 2295). Letzteres trifft im gegenwärtigen Falle, wie der Senat im Beschuß vom 16. September 1963 III ZR 109/62 bereits ausgeführt hat, nicht zu. Auf eine entsprechende Anwendung von § 547 Abs.2 Ziff.1 ZPO, wonach eine Revision ausnahmsweise ohne Zulassung und ohne das Erfordernis der Revisionssumme stattfindet, beruft sich die Revision in ihrem Schriftsatz vom 4. Oktober 1963 zu Unrecht. Die Bestimmung setzt vor allem voraus, daß eine Unzulässigkeit des Rechtsweges in der Revisionsbegründung gerügt ist. Dies ist nicht geschehen. Die Revisionsbegründung leitet in ihrem Abschn.I die Zulässigkeit der Revision ohne Zulassung und ohne Revisionssumme nicht aus Ziff.1 der genannten Bestimmung, sondern aus Ziff.2 her, weil es sich nach §§ 157 ff BBauG um eine ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts handle. In Abschn.II hat sich die Revisionsbegründung gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß es im Falle der Antragsteller um ein bei dem Inkrafttreten der Enteignungsvorschriften des Bundesbaugesetzes bereits "eingeleitetes Enteignungsverfahren" gehe, mit der Begründung gewendet, daß das Enteignungsverfahren erst durch die Zustellung des gemeinderätlichen Beschlusses eingeleitet worden, die Zustellung aber erst nach dem Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes erfolgt sei. Das angefochtene Urteil erklärt demgegenüber den Antrag auf gerichtliche Entscheidung für zulässig und damit die Vorinstanzen für zuständig unabhängig davon, ob der Enteignungsbeschuß des Gemeinderats mit der Beschlußfassung oder erst mit der Zustel-

lung wirksam geworden sei; es behandelt die Frage, ob das gegen die Antragsteller gerichtete Enteignungsverfahren bei Inkrafttreten der Enteignungsbestimmungen des Bundesbaugesetzes bereits eingeleitet gewesen sei, allein unter dem sachlich-rechtlichen Gesichtspunkt, ob die Enteignungsverfügung nichtig sei. Eine weitere Tragweite kann den Ausführungen der Revision, die sich mit der Frage des schon eingeleiteten Verfahrens befassen, nicht zugeschrieben werden.

Die Revision ist daher entsprechend § 554 a, §§ 97, 100 Abs.1 ZPO weil unzulässig, auf Kosten der Antragsteller durch Beschluß zu verwerfen.

Dr.Pagendarm

Dr.Kreft

Dr.Hußla

Gähtgens

Dr.Reinhardt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

